

Begründung

zu dem

Bebauungsplan Nr. 11 "Eidamshauser Straße"

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
- II. Planung
- III. Verkehr
- IV. Versorgungsanlagen
- V. Wirtschaftlichkeit
- VI. Verwirklichung der Planung

I. Allgemeines

Im Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann ist das von diesem Bebauungsplan umfaßte Gelände als Wohngebiet festgelegt. Für die Festsetzungen der städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 BBauG erforderlich.

Bodenordnende Maßnahmen sind im Plangebiet nicht erforderlich

II. Planung

Im Bebauungsplan ist das Maß der baulichen Nutzung durch Baulinien, Baugrenzen, Grundflächenzahl (GRZ), Geschoßflächenzahl (GFZ) und Zahl der Vollgeschosse (Z) festgesetzt. Die Nutzung ist als reines Wohngebiet (WR) bzw. als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

III. Verkehr

Die Haupteerschließung erfolgt durch den Amselweg. Der Straßenkörper ist 9 m breit. Vom Amselweg aus erschließen 5 m breite Stichstraßen die Bebauung.

IV. Versorgungsanlagen

Das Planungsgebiet wird an die städtische Be- und Entwässerung angeschlossen.

V. Wirtschaftlichkeit

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt etwa für Straßen, Kanal und Wasser 43.000,-- DM.

VI. Verwirklichung der Planung

Der Ausbau der Erschließungsanlagen erfolgt im Rahmen des Ausbauprogramms der Gemeinde.

Mettmann, den 2. September 1963

(Görres)
Stadtdirektor

(Schielicke)
Baurat

- a) Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 29.10.1963 aufgestellt worden.



Mettmann, den 30.10.1963

Der Stadtdirektor

[Handwritten signature]
.....

- b) Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 2.12.1963 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 9.12.1963 bis 9.1.1964 öffentlich ausgelegen.



Mettmann, den 10.1.1964

Der Stadtdirektor

[Handwritten signature]
.....

- c) Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO.NW. am als Satzung beschlossen.

Mettmann, den

Der Stadtdirektor

.....

- d) Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

- e) Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mettmann, den

Der Stadtdirektor